

Satzung über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen

vom 20.11.2001 geändert durch Satzung vom 19.10.2016

Die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören folgende gemeindliche Einrichtungen:
 - a) der Friedhof,
 - b) das Leichenhaus.
- (2) Die Bestattungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Bestattung auf dem gemeindlichen Friedhof und die damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungen (Ausschachten und Schließen des Grabes, Beisetzung u.ä.) obliegen dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.
- (3) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten („Leichenträger“) wird von dem der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt. Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Satz 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde, insbesondere durch Vereinsvertreter oder Angehörige ausgeführt werden.

Teil II Der Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) **Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.**
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III Die Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber für 2 Bestattungen
- b) Familiengräber für 4 Bestattungen
- c) Doppelgräber für 6 Bestattungen
- d) Kindergräber
- e) Urnengräber für 4 Bestattungen

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 6 Grabstätten

- (1) An einem in § 4 genannten Grab kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) verliehen.
- (3) Doppelgräber können mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 15) als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 7 Aschenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den **§§ 26 und 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.**
- (3) **Urnen können im vorgesehenen Urnengrabfeld oder in allen sonstigen Arten von Grabstätten beigesetzt werden. Eine Urnenbestattung kann auf Antrag auch in einer bereits bestehenden Grabstätte eines Angehörigen erfolgen. Durch die Beisetzung von Urnen wird die Belegungsfähigkeit dieser Grabstätte nicht berührt, jedoch ist nur eine Urne je Quadratmeter zulässig.**
- (4) Bei Aschenbeisetzungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben, die Verfügungsberechtigten oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

- (6) Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 8 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

1.1. Friedhof-Altteil (Teil A und B)

- a) für Kinder bis zu 10 Jahren:
Einzelgräber Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) für Personen über 10 Jahren:
Einzelgräber Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
Familiengräber Länge 2,20 m, Breite 1,80 m
Doppelgräber Länge 2,20 m, Breite 3,00 m
- c) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,30 m.

1.2. Friedhof Neuteil (Teil C, D, E, F, G, H)

- a) Einzelgräber Länge 2,20 m, Breite 1,10 m
(mit Plattenabstand)
- b) Familiengräber Länge 2,20 m, Breite 1,80
(mit Plattenabstand)
- c) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,40 m,
im rückwärtigen Teil der Grabstelle 0,30 m.

1.3. Urnengräber Länge 0,57 m, Breite 0,57 m

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

- (2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1,30 m, bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 m. **Grundsätzlich kann (je nach Grabart) jede Grabstelle mehrmals belegt werden, vorausgesetzt, daß bei der ersten Bestattung eine Tieferlegung (2,20 m tief) erfolgte.**

§ 9 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen Bestehen nur Benutzungs- und Pflegerecht nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird gegen Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten ein Grabbrief ausgestellt wird.
Das Grabbenutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr auf 10 Jahre verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf im Friedhof es zulässt. **Die Gemeinde kann auf Antrag die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes auch für einen anderen Zeitraum erteilen.**
Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, in der **Grabstätte** bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann **von der Beschränkung auf Familienmitglieder** Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts (§ 9 Abs. 3) der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang. **Die Gemeinde kann mit Einverständnis aller Beteiligten Ausnahmen zulassen.**

- (3) **Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 9 Abs. 3 genannten Familienangehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Gemeinde kann von der festgesetzten Reihenfolge mit Einverständnis aller Beteiligten Ausnahmen zulassen.**
- (4) **Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte einen Grabbrief.**

§ 11

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 10, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 12

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht (§ 9 Abs. 3) kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis der Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass vorrangige sicherheitsrechtliche oder organisatorische Gründe (z.B. bei notwendigen Friedhofserweiterungen) eine vorzeitige Auflassung der Grabstelle dringend erfordern und unter Abwägung aller Umstände zumutbar erscheinen lassen.
- (2) Bei Entzug dieser Rechte wird eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 13

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung **in einer des Friedhofes würdigen Weise** herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete in Teil A und B (Altteil) dürfen nicht höher als 20 cm, im Teil C, **D, E, F, G und H**

(Neuteil) nur niveaugleich mit dem Plattenbelag sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist in keinem Teil des Friedhofes gestattet.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten (§ 4) ist der jeweilige Benutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Ist ein Verpflichteter nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist die Gemeinde **nach Ablauf von sechs Monaten** seit Vorliegen dieser Voraussetzung berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) a) Die Urnenanlage wird in ihrer Gesamtheit von der Gemeinde erstellt, sie kommt auch für die Pflege auf.
Eine individuelle Bepflanzung ausserhalb der Urnengrabstätten ist nicht gestattet.
 - b) Die Beschriftung der Abschlußplatten ist in Art und Farbe einheitlich auszuführen.
 - c) Die Höhe des Urnengefäßes einschließlich einer eventuellen Überurne darf höchstens 29 cm betragen.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartiger Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

- (6) Der Rasen um Grabplatten und Grabeinfassungen darf nicht mit Kies, Edelsplitt, Rieseln oder ähnlichen Materialien aufgefüllt werden.

§ 15

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf (unbeschadet sonstiger Vorschriften) der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angaben des Werkstoffes der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenen Grundriß des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. **Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde weitere Unterlagen angefordert werden.**

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 16 entspricht.

- (5) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 16

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten

1.1. Friedhof Altteil (Teil A und B)

- a) bei Einzelgräbern Höhe 1,20 m, Breite 0,75 m
- b) bei Familiengräbern Höhe 1,50 m, Breite 1,40 m
- c) bei Doppelgräbern Höhe 1,60 m, Breite 1,80 m

1.2 Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (von Aussenkante zu Aussenkante gemessen) nicht überschreiten:

- a) bei Kindergräbern Breite 0,60 m, Länge 0,80 m
- b) bei Einzelgräbern Breite 0,75 m, Länge 1,40 m
- c) bei Familiengräbern Breite 1,40 m, Länge 1,50 m
- d) bei Doppelgräbern Breite 1,80 m, Länge 1,60 m

1.3 Die Mindeststärke der Grabdenkmäler muß 0,15 m betragen.

1.4 Grabdenkmäler im Neuteil (Teil C, D, E, F, G, H) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Einzelgräbern Höhe 1,40 m, Breite 0,70 m
- b) bei Familiengräbern Höhe 1,30 m, Breite 1,40 m

1.5 Die Mindeststärke bei Grabdenkmälern darf 0,15 m nicht unterschreiten.

1.6 Die Gemeinde stellt die erforderlichen (aus Platten bestehenden) Grabeinfassungen zur Verfügung. Die Platten haben ein Maß von 0,40/0,40 m bzw. 0,40/0,60 m. Sie werden so verlegt, daß je Grab folgende Grabbeete entstehen

- a) Einzelgräber Länge 1,40 m, Breite 0,70 m
- b) Familiengräber Länge 1,40 m, Breite 1,40 m
jeweils gemessen von Platte zu Platte

- 1.7 Die Abdeckplatten für die Urnengräber dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten: Länge 0,57 m, Breite 0,57 m.
- 1.8 Die Höhe der Urnenabdeckplatten soll nach hinten leicht ansteigen (Maße 0,10 m – 0,17 m).
- 1.9 **Schmiedeeiserne Grabkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Höhe 1,80 m inklusive Sockel, Breite 0,90 m.**

§ 17

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Das Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten und eine harmonische Einfügung des Grabmals in die Gesamtanlage des Friedhofes gewährleistet bleiben. Es darf nicht verunstaltend oder ärgernisierend wirken.
- (2) **Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind im Friedhof Teil D, E, F, G, H insbesondere nicht zugelassen:**
 - a) **farbauffällige und grellweiße Steine;**
 - b) **schwarze und annähernd schwarze Steine, deren Oberfläche spiegelt;**
 - c) **Grabplatten oder liegende Steine;**
 - d) **Glasplatten.**
- 3) **An jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche, vom Betrachter aus gesehen, etwa in einer Höhe von 40 cm, der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, und die Nummer der Abteilung, der Reihe und des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren. Der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmals kann in unauffälliger Weise ohne weitere Zusätze angebracht werden.**

§ 18

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf

mindestens 0,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. **Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, ebenso bei Einfassungsschäden, auch wenn diese durch Grabsetzungen eines Nachbargrabes verursacht wurden.** Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler **grundsätzlich zu entfernen, wenn nicht die Gemeinde ausdrücklich einem Verbleib zustimmt. Falls der Verpflichtete das Grabdenkmal nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Gemeinde entfernt, kann die Gemeinde das Grabdenkmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen lassen und anderweitig verwerten.**
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf außer der Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz auch der Zustimmung der Gemeinde. Wird diese Zustimmung versagt und sind die Grabnutzungsrechte erloschen, so ist das Grabdenkmal der Gemeinde gegen angemessene Entschädigung zu übereignen.

Teil IV Das Leichenhaus

§ 19 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg aufgebahrt werden. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.**
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 20 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

§ 21

Leichenbesorgungen

Die Beförderung von Leichen innerhalb und außerhalb des Friedhofes, die Leichenversorgung im Leichenhaus (wie z.B. Waschen, Ankleiden, Einsargen, Aufbahnen), der Grabaushub, das Wiederauffüllen des Grabes sowie alle dem ordnungsgemäßen Ablauf der Beisetzung und für das öffentliche Wohl erforderlichen Dienstleistungen dürfen nur von anerkannten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

Teil V

Bestattungsvorschriften

§ 22

Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 23

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.**
- (2) Die Ruhezeit für Leichen von Kindern bis zum 10. Lebensjahr beträgt 10 Jahre.**
- (3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 10 Jahre.**

§ 24 Exhumierung und Umbettung

- (1) **Die Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.** Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (2) Jede **Exhumierung** ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen. Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) **Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.**

VI Ordnungsvorschriften

§ 25 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) **In dringenden Fällen** kann das Friedhofspersonal Ausnahmen **gewähren**.

§ 26 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 28)

§ 27

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 28 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- (1) Tiere, insbesondere Hunde (**ausgenommen Blindenhunde**), mitzunehmen,
- (2) zu rauchen und zu lärmern,
- (3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. **Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge**, insbesondere wenn gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 27 Abs. 5 ausgeführt werden,
- (4) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
- (5) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- (6) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- (7) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- (8) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- (9) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen,**
- (10) Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten, **soweit dies nicht zum Besuch und zur Pflege der Gräber notwendig ist,**
- (11) Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern hinzustellen,
- (12) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten für gewerbliche Zwecke zu fotografieren.

§ 29 Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (1) den Richtlinien für die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber und die Entfernung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grabdenkmäler (§§ 13, 14 und 18),
- (2) den Bestimmungen über die Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern sowie die Grabmalgestaltung (§§ 15, 17 und 18),
- (3) den Vorschriften für das Leichenhaus und dem Benutzungszwang für das Leichenhaus (§§ 19 und 20),
- (4) den allgemeinen Verhaltensregeln und den Verboten (§§ 26 und 28) sowie
- (5) den Richtlinien über die Ausführung gewerbsmäßiger Arbeiten im Friedhof (§ 27) zuwiderhandelt.

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.**
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.**

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 1986 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz Nr. 254 vom 17.12.1986) außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 20.11.2001
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Meier, 1. Bürgermeister